Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Vorarlberg unser Land

Gemeindeamt Langen

Eingel. 03. MAI 2024

Zl.

Auskünfte: Ing. Bernd Welte, T +43 5574 4951 52226, 4. Stock, Zimmer Nr 417

Zahl: BHBR-II-5401-1/2024-8

Bregenz, am 02.05.2024

KUNDMACHUNG

Bernd Nigsch, wh in Langen bei Bregenz, Stollen 39/2, hat mit Eingabe vom 27.02.2024, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 05.03.2024, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975 für den Aus- und Neubau einer ca 70 m langen Forststraße im Schutzwald auf den Gst 2006/2 und 2005/1, beide KG Langen, angesucht.

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus den Plan- und Beschreibungsunterlagen der Landwirtschaftskammer Vorarlberg vom 27.02.2024.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 23.05.2024,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

16:15 Uhr an Ort und Stelle,

anberaumt.

Weitere Informationen:
Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 417. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Langen bei Bregenz während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:
Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren über eine bewilligungspflichtige Bringungsanlage haben gemäß § 63 Abs 2 des Forstgesetzes 1975 neben dem Antragssteller auch die Eigentümer solcher Liegenschaften Parteistellung, die durch die Bringungsanlage in Nutzung oder Produktionskraft beeinträchtigt werden können. Soweit eine Bringungsanlage über eine Bergbauanlage oder unmittelbar an dieser entlanggeführt werden soll, kommt auch dem Bergbauberechtigten die Parteistellung zu.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:
Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Ing. Bernd Welte

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Vorarlberg Atlas

Rückweg Nigsch

rechts: -40751; hoch: 262919

rechts: -40235; hoch: 262919

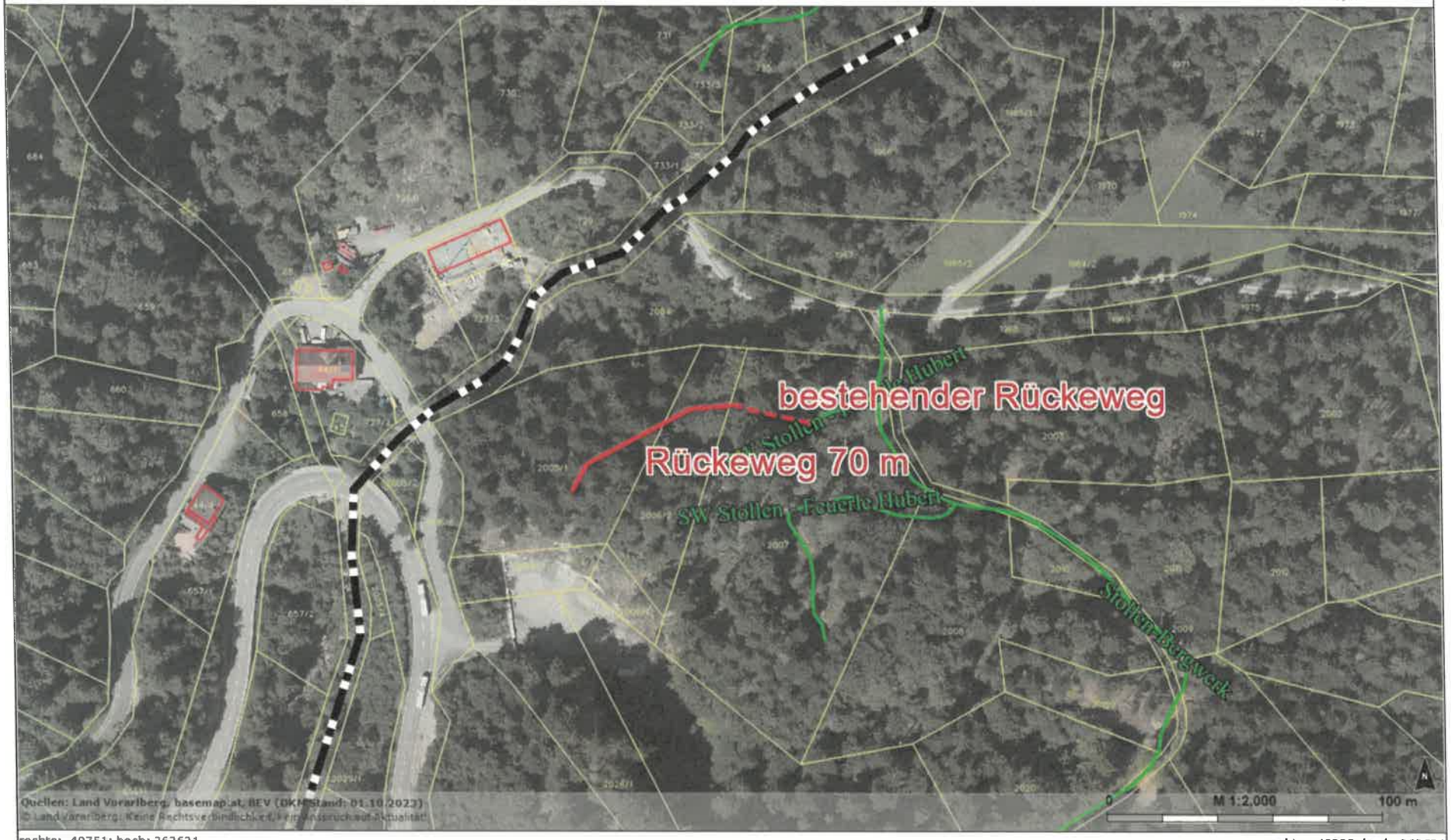

rechts: -40751; hoch: 262621

rechts: -40235; hoch: 262621

Karte erstellt am: 27.02.2024

https://atlas.vorarlberg.at

MGI / Austria GK West (31254)